

BEKANNTMACHUNG

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der IKK classic in seiner Sitzung am 30.09.2020 beschlossenen 40. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011 mit Bescheid vom 18.12.2020 genehmigt.

Der Satzungsantrag tritt, mit Ausnahme der Änderung 1 zum 01.01.2021 in Kraft. Die Änderung 1 tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzungsänderung wird durch Aushang in den Geschäftsräumen der Hauptverwaltung und der Regionaldirektionen der IKK classic und im Internet unter www.ikk-classic.de bekannt gemacht.

Die Aushangfrist beträgt nach § 10 Abs. 3 der Satzung eine Woche und verläuft vom 22.12.2020 – 29.12.2020.

Dresden, den 21.12.2020



Frank Hippler
Vorstandsvorsitzender

ausgegangen am

Unterschrift _____

abgenommen am

Unterschrift _____

40. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Die Satzung der IKK classic wurde wie folgt geändert:

Artikel I

Änderung 1 **§ 3 Verwaltungsrat**

Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„(7) Der Verwaltungsrat kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen, wenn eine rechtzeitige und ordnungsgemäße Beschlussfassung ansonsten nicht durchführbar erscheint. Wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrates zu beraten und abzustimmen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“

Änderung 2 **§ 23 Leistungen der primären Prävention und Gesundheitsförderung**

In Abs. 3 werden die Sätze 7 und 8 wie folgt neu gefasst:

„Für das Projekt SuSi (Supporting Siblings) beträgt der Zuschuss maximal 350 Euro und für das Projekt GeschwisterTreff „Jetzt bin ich mal dran“ beträgt der Zuschuss maximal 700 Euro.“

Der bisherige Satz 9 wird Satz 8.

Änderung 3 **§ 34 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten**

Der Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Versicherte die sich gesundheitsbewusst verhalten, erhalten einen Bonus, wenn sie

1. Leistungen zur Erfassung von gesundheitlichen Risiken und Früherkennung von Krankheiten:
 - a) nach den §§ 25, 25a und 26 (ausgenommen zahnärztliche Früherkennungsuntersuchungen) SGB V i. V. m. den entsprechenden Richtlinien insofern und sobald zur Inanspruchnahme berechtigt,
 - b) Mutterschaftsvorsorge nach § 24d SGB V, für jede erfolgte Vorsorgeuntersuchung nach den Mutterschaftsrichtlinien des G-BA,
 - c) Zahnvorsorge nach § 28 Abs. 2 Satz 1 SGB V i.V.m. § 55 Abs. 1 Satz 4 SGB V (Zahnvorsorgeuntersuchung), zahnärztliche Früherkennung nach § 26 SGB V sowie nach § 22 SGB V (Individualprophylaxe Kinder)
 - d) zusätzliche Kinder- und Jugenduntersuchungen nach § 34o dieser Satzung
2. Leistungen für Schutzimpfungen nach § 20i SGB V oder § 22 der Satzung,
3. regelmäßig qualitätsgesicherte Leistungen zur verhaltensbezogenen Prävention nach § 20 Abs. 5 SGB V,

4. vergleichbare, qualitätsgesicherte Angebote zur Förderung eines gesundheitsbewussten Verhaltens, wie
- a) die aktive Mitgliedschaft oder mind. 20 Trainingseinheiten in einem qualitätsgesicherten Fitness- oder Sportstudio,
 - b) die Teilnahme an Bewegungsangeboten in Sportvereinen oder Teilnahme an einer Betriebs- oder Hochschulsportgruppe (gilt nicht für Betriebssportgruppen im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung),
 - c) die Teilnahme an gemeinschaftssportlichen Aktivitäten im Freien (bspw. Lauftreff, Radtouren ADFC, Wanderungen BWV, Kletter- oder Mountainbike-Kursen etc.) unter qualifizierter Leitung (durch einen Übungsleiter) und mit entsprechender Vorbereitung,
 - d) die Teilnahme an einer Rückbildungsgymnastik,
 - e) ein Body-Maß-Index innerhalb der von der WHO empfohlenen Grenzen,
 - f) Deutsches Sportabzeichen,
 - g) weitere auf Bewegung ausgerichtete Sportabzeichen, welche durch einen anerkannten deutschen Sportverband verliehen werden,
 - h) ein Blutdruckwert im Normbereich gemäß der Klassifikation der Europäischen Gesellschaft für Kardiologie (ESC) und der Europäischen Gesellschaft für Hypertonie (ESH)

in Anspruch nehmen und nachweisen. Private sportliche Aktivitäten ohne Qualifikationsnachweis werden nicht anerkannt."

Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3

Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und in seinem Satz 1 werden die Worte „den Absätzen 2 und 3“ durch die Worte „Absatz 2“ ersetzt.

Der bisherige Abs. 6 wird zum Abs. 5 und wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Teilnahmezeitraum beträgt ein Kalenderjahr. Für Neugeborene kann der Teilnahmezeitraum ab dem Tag der Geburt gewählt werden und endet mit Ablauf des Kalenderjahres der Geburt. Eine Folgeteilnahme beginnt frühestens nach Ablauf des vorherigen Teilnahmezeitraums.“

Die Absätze 6, 7 und 8 werden wie folgt neu gefasst:

„(6) Eine Bonifizierung der Maßnahmen nach Absatz 2 Nr. 2 erfolgt erst mit dem Abschluss der Immunisierung. Dabei gelten Kombinationsimpfungen nur als eine bonifizierbare Maßnahme im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2.

(7) Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 3 und 4 werden jeweils nur einmal je Teilnahmezeitraum anerkannt.

(8) Der Bonus wird als Geldbonus gewährt. Für Maßnahmen nach Absatz 2 Punkt 1a, 1b und 1d wird ab der ersten nachgewiesenen Maßnahme 10,00 Euro Bonus je Maßnahme gezahlt. Für Maßnahmen nach Absatz 2 Punkt 1c und Punkt 2 wird ab der ersten nachgewiesenen Maßnahme 5,00 Euro Bonus je Maßnahme gezahlt. Für Maßnahmen nach Absatz 2 Punkt 3 und 4 wird ab zwei nachgewiesenen Maßnahmen 25,00 Euro Bonus je Maßnahme gezahlt. Maßnahmen aus Absatz 2 Punkt 4e bis 4h müssen immer gekoppelt sein mit einer Maßnahme aus Absatz 2 Punkt 4a bis 4d. Versicherte können alternativ zum Geldbonus Zuschüsse für folgende selbst in Anspruch genommenen Leistungen erhalten:

1. Geräte zur Messung und Erfassung des Fitness- und Gesundheitsstatus (ausgenommen sind Smartphones, Laptops, Personal Computer, Tablets),
2. Sportveranstaltungen (Start- und Teilnahmegebühren),
3. Geburtsvorbereitungskurse für Partner,
4. Private Kranken-Zusatzversicherungsverträge i.S. des § 36 der Satzung,
5. Baby- und Kinderschwimmen,
6. Prager-Eltern-Kind-Programm (PEKIP) sowie
7. Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs.

Dies gilt nur, sofern die IKK classic nicht aufgrund anderer Vorschriften leistungspflichtig ist oder der anderweitige Leistungsanspruch bereits ausgeschöpft ist. Ausgenommen von dem Zuschuss sind gesetzliche Zuzahlungen und Leistungen, die als Gesundheitsmaßnahmen nach Abs. 2 bereits berücksichtigt wurden. Die Kosten der genannten Leistungen sind durch entsprechende Belege nachzuweisen. Der Zuschuss beträgt das Zweifache der nach Abs. 8 berechneten Bonuszahlung. Bei Kosten unterhalb dieses Zuschusses werden maximal die tatsächlichen Aufwendungen erstattet.

Die Auszahlung erfolgt ausschließlich auf Antrag des Versicherten oder seines gesetzlichen Vertreters. Die Bonuszahlung wird nur dann gewährt, wenn der Antrag bis spätestens zum Ablauf des dritten Kalendermonats nach dem Ende des Teilnahmezeitraums eingereicht wird und am Tag der Antragstellung eine Versicherung bei der IKK classic besteht."

Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 9.

Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 10.

Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 11 und es wird der folgende Satz 2 ergänzt:

„Versicherte der IKK classic, deren Bonusteilnahmezeitraum im Jahr 2020 begann, können ausnahmsweise wählen, ob sie einen Bonus nach den Regelungen des § 34 der Satzung in der am 31.12.2020 geltenden Fassung begehren. In diesem Fall können die Maßnahmen nur nach einer Satzungsfassung angerechnet werden.“

Änderung 4

§ 34f Osteopathie

In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „oder Heilpraktiker“ gestrichen.

Änderung 5

§ 34g Vorsorgeuntersuchungen Schwangerschaft

Der § 34g wird wie folgt neu gefasst:

„§ 34g Schwangerschaftsvorsorge

(1) Die IKK classic beteiligt sich mit einem Zuschuss an den Kosten für die Inanspruchnahme ausgewählter Leistungen bei Schwangerschaft. Der Zuschuss für diese in den nachfolgenden Absätzen dargestellten Leistungen ist insgesamt auf 100,00 Euro pro Schwangerschaft begrenzt. Zu den einzelnen Leistungen beträgt der jeweilige Zuschuss dabei nicht mehr als die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten.

(2) Die IKK classic beteiligt sich mit einem Zuschuss an den ärztlichen Leistungen zur medizinischen Vorsorge, die beim Vorliegen eines individuellen Untersuchungsanlasses mit dem Ziel erbracht werden, einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung des Kindes entgegenzuwirken, Risikofaktoren früh zu erkennen und Folgekosten zu vermeiden:

- a) Ultraschalluntersuchungen für Frauen mit ärztlich diagnostizierten erhöhten medizinischen Risiko hinsichtlich der körperlichen Fehlbildungen ihres ungeborenen Kindes.
- b) B-Streptokokken-Test für Schwangere in der 35.-37. Schwangerschaftswoche, um eine bakterielle Besiedlung zu erkennen und durch prophylaktische Gabe eines Antibiotikums mit Beginn der Geburt eine Infektion des Neugeborenen zu verhindern.
- c) Feststellung der Antikörper auf Ringelröteln für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z.B. Tagesmütter, Erzieherinnen, Lehrerinnen.
- d) Feststellung der Antikörper auf Windpocken für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z.B. Tagesmütter, Erzieherinnen, Lehrerinnen.
- e) Toxoplasmose-Test für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z. B. wegen Kontakt mit Tieren, insbesondere Katzen.
- f) Zytomegalie-Test (CMV-Antikörpertest) für Schwangere, die einer besonderen Infektionsgefahr mit dem Erreger ausgesetzt sind, z.B. wegen Kontakt mit Kindern bis zum 3. Lebensjahr.

(3) Voraussetzung ist, dass die Leistungen nach § 23 SGB V durch einen an der kassenärztlichen Versorgung teilnehmenden oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Arzt erbracht werden. Zur Erstattung ist eine spezifizierete Rechnung des behandelnden Arztes vorzulegen. Es darf sich nicht um Leistungen nach der Mutterschaftsrichtlinie handeln."

Änderung 6

§ 34k Flash-Glukose-Messsystem

Der Inhalt von § 34k wird ersatzlos gestrichen.

Änderung 7

§ 37 Wahltarif Selbstbehalt

In Abs. 5 Satz 5 letzter Anstrich der Aufzählung werden die Worte „Vorschriften in den § 73b Abs. 7 oder“ durch die Worte „Vorschrift im“ ersetzt.

Artikel II

Der Satzungsnachtrag wurde am 30.09.2020 vom Verwaltungsrat der IKK classic beschlossen und tritt mit Ausnahme der Änderung 1 zum 01.01.2021 in Kraft. Die Änderung 1 tritt zum 01.10.2020 in Kraft.


Frank Hippler
Vorstandsvorsitzender



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 30. September 2020 beschlossene 40. Nachtrag zur Satzung wird mit der Maßgabe, dass

- Artikel II Satz 2 wie folgt lautet: „Die Änderung 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.“

und insoweit Artikel II (Inkrafttreten) gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 18. Dezember 2020
213 - 59037.0 - 2570/2011

